

der Sekretär des Rates,
der Direktor des Stadtbauamtes,
der Leiter der Abteilung Plankoordinierung,
der Leiter der Abteilung Finanzen
und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

(b) Den Räten der Kreise gehören an²⁶:

der Vorsitzende des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
der Stellvertreter des Vorsitzenden und frühere Vorsitzende der Kreisplan-
kommission,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forst-
wirtschaft,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,
der Sekretär des Rates,
der Direktor des Kreisbauamtes,
der Leiter der Abteilung Plankoordinierung,
der Leiter der Abteilung Finanzen
und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

In Landkreisen kann der Kreistierarzt Mitglied des Rates werden.

(c) Die Räte der Stadtbezirke setzen sich zusammen aus²⁷:

dem Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden des Rates,
dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
bis zu 3 weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
dem Leiter der Abteilung Planung und Wirtschaft,
dem Stadtbezirksbaudirektor,
dem Leiter der Abteilung Finanzen
und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern.

(d) Den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 5000 Einwohner
gehören an²⁸:

26 A III 5 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner
Organe

27 I 2 Beschluß des Präsidiums des Ministerrats über die Zusammensetzung und Struktur
der örtlichen Räte vom 11. 9. 1961 (GBl. II S. 457)

28 I 3, a. a. O.